



**Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung**

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
(BZgA)

BZgA-Richtlinie/ Februar 2021

Koordination:

Referat 2-24 Fortbildung/Qualifizierung/Hochschulkooperation

Kontakt: Bernhard.Buhs@bzga.de

INHALT

1.	GRUNDLAGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND HANDELN	3
2.	SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	4
2.1	Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	4
2.1.1	Organisationsverantwortung der Leitung und Strukturen	5
2.1.2	Forschungsdesign	8
2.1.3	Dokumentation	9
2.1.4	Publikation der Forschungsergebnisse der BZgA	11
2.1.5	Autorenschaft	13
2.1.6	Vertraulichkeit und Neutralität	14
3.	WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN	15
4.	EINZELREGELUNGEN	16
5.	OMBUDSPERSON	17
6.	VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN	19
6.1	Vorprüfung	19
6.2	Einstellung des Verfahrens	20
6.3	Überleitung in das förmliche Prüfverfahren	21
6.4	Förmliches Prüfverfahren	21
6.5	Abschluss des Prüfverfahrens	22
7.	MÖGLICHE ENTSCHEIDUNGEN UND AHNDUNG BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN	23
8.	SCHLUSSBESTIMMUNG	24

1. GRUNDLAGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND HANDELN

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), sie nimmt u.a. Aufgaben als Ressortforschungseinrichtung des Bundes wahr.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben hat die BZgA Regelungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens getroffen. Die BZgA gewährleistet damit u.a. den verantwortungsvollen Umgang und die zweckgemäße Verwendung von öffentlichen Mitteln und sonstigen Zuwendungen und garantiert die Einhaltung wissenschaftlicher Standards.

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist unmittelbar eine entsprechende Verantwortung und Gewissenhaftigkeit verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Genüge zu tun, ist primäre Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie der Forschungseinrichtung. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Diese Richtlinie folgt dem Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG von 2019 und adaptiert sie an die Forschungspraxis der BZgA¹. Diesen Kodex erkennt die BZgA für alle ihre Mitglieder als rechtverbindlich an². Weiterhin unterliegt die BZgA den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

¹ Formulierungen des genannten Kodex der DFG sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Ordnung eingegangen.

² Die in der BZgA in den wissenschaftlichen Bereichen neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf die Einhaltung dieser Grundsätze ebenso verpflichtet



2. SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zielen auf die Redlichkeit bei der Erzielung von Forschungsergebnissen und deren Veröffentlichung. Geschützt werden sollen die wissenschaftliche Korrektheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf eine gewonnene Erkenntnis. Alle an der BZgA wissenschaftlich Tätige sowie Studierende sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet.

Die folgenden Verpflichtungen für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit der BZgA zu sichern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. **Die Leitung der BZgA trägt dabei die Verantwortung für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der BZgA sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung zu befolgen.**

2.1 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Dies umfasst insbesondere folgende allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis:

- Es ist nach dem Prinzip „**lege artis**“ zu arbeiten.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- Ergebnisse werden konsequent kritisch angezweifelt und hinterfragt. Wissenschaftliche Ergebnisse dürfen nicht gegen Kritik immunisiert werden.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten ist zu vermeiden und die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind in allen Fällen zu wahren.
- Kritik ist zu respektieren, auf eine objektive Begutachtung der Arbeit Dritter ist zu achten sowie der Verzicht einer Bewertung bei Besorgnis um Befangenheit.
- Wissenschaftliche Arbeiten von Dritten sind nicht zu obstruieren und, falls darauf Bezug genommen wird, angemessen zu zitieren.

- Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- Wissenschaftlich Tätige der BZgA machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen sowie offenen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, falls erforderlich, an.

2.1.1 Organisationsverantwortung der Leitung und Strukturen

- Die Leitung der BZgA trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur sowie für die Vermittlung und Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.
- Die Leitung der BZgA entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- Wissenschaftliches sowie wissenschaftsakkessorisches Personal der BZgA genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.



- Die BZgA trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Dabei erfolgt die Qualitätssicherung der Forschung an der BZgA durch interne und externe Qualitätskontrollen, die durch die Forschungsreferate der BZgA (intern) und den Wissenschaftlichen Beirat oder weitere kooptierte Forschungseinrichtungen (extern) sichergestellt werden.
- Nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) erfolgt die Personalauswahl im öffentlichen Dienst sowohl bei der Einstellung als auch bei der Übertragung von Leitungsfunktionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, womit das Prinzip der Bestenauslese verfolgt wird. Unter Eignung versteht man die persönliche (charakterliche und gesundheitliche) Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern. Die Befähigung umfasst Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstige Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind. Die Beurteilung der fachlichen Leistungen spiegelt die Arbeitsergebnisse, die Arbeitsweise oder bei Vorgesetzten deren Führungsverhalten wider. Ferner werden bei Personalentscheidungen Benachteiligungsverbote beispielsweise nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigt. In diesem Sinne betreibt die BZgA eine passgenaue und systematische Personalauswahl. Personalauswahlentscheidungen erfolgen bedarfsgerecht, rechtssicher, wirtschaftlich, nachvollziehbar, zeitgerecht und unter Beachtung des Gleichstellungs- und Schwerbehindertenrechts. Neben der Fach- und Methodenkompetenz wird auch die Sozialkompetenz in die Auswahlentscheidungen einbezogen. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfaltigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich unconscious bias.
- Leistungs- und Bewertungskriterien für Evaluationen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben,

wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind in der BZgA geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

- Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der BZgA zu verhindern.
- Jede Leiterin oder jeder Leiter und jede oder jeder Lehrende der BZgA hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum frühestmöglichen Zeitpunkt integriert werden.
- Gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs und dem technischen Personal nimmt die BZgA ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf der Ebene der Organisationseinheiten in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Richtlinie - belehrt wird; die Belehrung wird schriftlich festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.



2.1.2 Forschungsdesign

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- Untersuchungen müssen den rechtlichen Regelungen, den ethischen Normen sowie nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend damit verbunden ist die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die BZgA stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2.1.3 Dokumentation

- Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten (Rohdaten) in geeigneter Form dokumentiert und als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre³ in der BZgA aufbewahrt werden. Die Datenisicherheit und der Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Personen ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dabei ist der Beginn der Aufbewahrungsfrist auf das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu datieren. Die BZgA ist seit 2011 vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten als Forschungsdatenzentrum (FDZ) akkreditiert. Die Datensätze können über das Datenarchiv für Sozialwissenschaften (DAS) bei der GESIS angefragt werden, welches eine nachvollziehbare Aufbewahrung der Daten gewährleistet und eine adäquate Archivierung ermöglicht.
- Sollten Daten aus nachvollziehbaren Gründen nicht aufbewahrt werden, so müssen diese Gründe von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden dargelegt werden. Das Vorgehen richtet sich nach den Grundlagen des RatSWD ([zur Archivierung von Forschungsdaten siehe RatSWD Working Papers Series](#)). Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse dient insbesondere dazu, die Reproduzierbarkeit von Untersuchungen zu gewährleisten. Grundsätzlich dokumentieren wissenschaftliche Mitarbeitende der BZgA daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen.

³ Verkürzte Fristen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe hierfür müssen nachvollziehbar beschreiben werden.



- Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie werden bestmöglich gegen Manipulationen geschützt.
- Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben
- Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Diese Vereinbarungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.
- Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, ob Dritte, im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen, Zugang zu den Daten erhalten sollen

2.1.4 Publikation der Forschungsergebnisse der BZgA

- Grundsätzlich werden alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftliche Mitarbeitende der BZgA entscheiden nach vorheriger Abstimmung mit der für die Forschung zuständigen Abteilungsleitung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die jeweilige Entscheidung ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. In Ausnahmefällen kann dieses Prinzip in der BZgA als Bundesbehörde und Resortforschungseinrichtung des Bundes eingegrenzt sein, wenn beispielsweise ein Schutzinteresse des Bundes (gem. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz, vom 10.8.2018) begründet ist.
- Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien folgend. Dies beinhaltet die Dokumentation der zugrundeliegenden Arbeitsabläufe.
- Ein vollständiger und korrekter Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten hat zu erfolgen. Verwendete Originalquellen sind stets zu zitieren.
- Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der Fachöffentlichkeit mitgeteilt werden; die Publikationen sind damit - wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das Experiment - integraler Bestandteil und Resultat des Forschungsprozesses.
- Dabei vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA nicht angemessene kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind zu zitieren.



- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA tragen Sorge dafür, dass Ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.
- Dabei wählen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BZgA die Publikationsorgane sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen
- Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.
- Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind schnellstmöglich zu berichtigen

2.1.5 Autorenschaft

- Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Datenpublikation geleistet hat.
- Es ist in jedem Einzelfall und abhängig vom betroffenen Fachgebiet zu prüfen, wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist und eine Autorenschaft rechtfertigt.
- Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Die Zustimmung darf nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden. Eine solche Verweigerung der Zustimmung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.
- Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Weitere Angaben finden sich in der BZgA Richtlinie zur Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen.
- An die herausgehobene Stellung eines Erst- oder Letzt-Autors/-Autorin („First Author“ bzw. „Senior Author“) sind besondere Anforderungen zu stellen. Es wird nach der sog. „first-last-author emphasis“ verfahren. Hierbei wird an erster Stelle die Autorin oder der Autor genannt, die oder der den größten Anteil an der Erstellung der Veröffentlichung hat. An letzter Stelle steht der mitarbeitende Betreuende oder der mitwirkende Ideengebende. Die weiteren Autorinnen und Autoren werden entsprechend ihres Anteils mit absteigendem Mitwirkungsgrad hinter dem Erstautor eingeordnet. Dies wird am besten vor aber spätestens bei der Formulierung des Manuskripts per Autorenschaftserklärung festgelegt.
- Personen mit kleinen Beiträgen, welche keine Autorenschaft rechtfertigen, werden in der Danksagung, Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgement genannt. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist auszuschließen.
- Ebenso rechtfertigt eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein keine Mitautorenschaft.



2.1.6 Vertraulichkeit und Neutralität

- Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- Wissenschaftlich Tätige der BZgA, welche z. B. an Reviewverfahren oder Antragsprüfung beteiligt sind, sind im Rahmen dieser Tätigkeit strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies beinhaltet ebenfalls die Offenlegung von Tatsachen, welche eine Befangenheit begründen könnten. Dies gilt auch besonders für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Dabei erlangte Inhalte, Materialien oder Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nicht der eigenen Nutzung der Begutachtenden zugeführt werden.

3. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - das Erfinden oder Verfälschen von Daten
 - das Erfinden oder Verfälschen von Auswertungen
 - das Erfinden oder Verfälschen von Ergebnissen
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
 - fiktive Angaben zu Publikationen bzw. Forschungsberichten
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere in Gutachten (Ideendiebstahl)
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft^A
 - Verfälschung des Inhalts
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder
 - unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne Einverständnis.
4. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Hardware und Software).
5. Beseitigung von Originaldaten, sofern sich dies nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.



Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am oder Deckung von Fehlverhalten anderer:
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann

- arbeitsrechtliche Konsequenzen,
- beamtenrechtliche Konsequenzen,
- zivilrechtliche Konsequenzen sowie
- strafrechtliche Konsequenzen

zur Folge haben.

4. EINZELREGELUNGEN

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen, dazu gehören u.a. regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

5. OMBUDSPERSON

Die BZgA-Leitung bestellt eine Ombudsperson, an die sich Mitarbeitende der BZgA in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit wenden können. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Dies gilt auch, wenn der Status der Mitgliedschaft nicht mehr besteht, jedoch zum Zeitpunkt des behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorlag. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hinreichender Berufserfahrung, Leitungserfahrung und Kompetenzen ausgewählt. Die Ombudstätigkeit erfolgt unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit.

Die Ombudsperson erstattet der Leitung und dem Wissenschaftlichen Beirat jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt vollständig anonymisiert. Um Rollenkonflikte zu vermeiden, darf die Ombudsperson für die Dauer ihrer Aufgabe in keinem Falle zugleich Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Im Falle einer Verhinderung, eines Interessenkonflikts oder der Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson kann deren Vertretung konsultiert werden.

Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird in einer Hausmitteilung, im Intranet und per Rundmail an alle Mitarbeitenden der BZgA bekannt gemacht.

Alle Mitarbeitenden der BZgA haben ein Wahlrecht. Dies überlässt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Entscheidung, ob sie sich an die lokale Ombudsperson



der BZgA oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).

Als derzeitige Ombudsperson ist der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates der BZgA Prof. Dr. Dr. Jürgen Bengel bestellt.

Jürgen Bengel

Direktor der Abteilung für Rehabilitationspsychologie und Psychotherapie

Institut für Psychologie

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Email: bengel@psychologie.uni-freiburg.de

Tel: +49-761-203-3046 (Sekretariat), -2122 (Durchwahl)

www.psychologie.uni-freiburg.de/Members/bengel

<https://www.bzga.de/ueber-uns/aufgaben-und-ziele/gremien/>

Stellvertretung:

Bernhard Buhs

Referent

Referat 2-24 Fortbildung/Qualifizierung/Hochschulkooperation

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Maarweg 149-161

50825 Köln

Tel.: +49 (0)221-8992-586

mail: bernhard.buhs@bzga.de

6. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen der Ziffer 1 und 3 dieser Richtlinie in Betracht. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat durch Mitarbeitende der BZgA im Rahmen ihrer Dienstaufgaben. Das Verfahren der Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gliedert sich in eine Vorprüfung und eine förmliches Prüfverfahren. Dabei werden die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung gewahrt. Grundsätzlich gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung (§ 286 I ZPO⁴). Das Verfahren richtet sich nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme für die Betroffenen Personen und die Hinweisgebenden in jeder Verfahrensphase ermöglicht. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

6.1 Vorprüfung

Bei konkreten Anzeichen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten. Der Ombudsperson obliegt die Federführung für eine Vorprüfung. Die Ombudsperson kann den oder die Hinweisgebenden auffordern, ihre Wahrnehmung und ihren Verdacht verschriftlicht vorzulegen. Konkretisieren sich dadurch die Verdachtsmomente ausreichend, sind diese zu verschriftlichen. Den benannten Personen, deren Verhalten überprüft werden soll, ist unter Vorlage der Verdachtsmomente Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Ombudsperson zu geben. Den von Vorwürfen Betroffenen dürfen während des Verfahrens keine Nachteile aus der Anzeige erwachsen.

⁴ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist



Die Stellungnahme ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen. Die Ombudsperson prüft innerhalb von zwei Wochen die Stellungnahme(n).

Sollte der Hinweisgebende namentlich bekannt sein, wird der Namen von der untersuchenden Stelle vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgeben. Etwas Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die Hinweisgebenden dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Überdies sind Hinweisgebende auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen angezeigt wurde.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

Das Anzeigen von wissenschaftlichem Fehlverhalten hat stets unter gutem Glauben zu erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

6.2 Einstellung des Verfahrens

Die Ombudsperson kann als Ergebnis der Vorprüfung das Verfahren mangels hinreichender Beweise oder wegen Geringfügigkeit einstellen. Über diese Entscheidung informiert sie alle Beteiligten unverzüglich. Die oder der Hinweisgebende wird zuerst informiert. Sollte die oder der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden sein, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Ombudsperson. Daraufhin unterzieht die Ombudsperson ihre Entscheidung innerhalb einer Woche einer erneuten Prüfung. Über die Entscheidung werden anschließend erneut alle Beteiligten in der genannten Reihenfolge informiert.

6.3 Überleitung in das förmliche Prüfverfahren

Wird das Verfahren nach Vorprüfung durch die Ombudsperson nicht eingestellt, so wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet. Die Ombudsperson berichtet der Leitung der BZgA über den vorgetragenen Vorfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Leitung der BZgA beruft daraufhin unverzüglich eine Untersuchungskommission der BZgA, welche mindestens aus sechs Mitgliedern besteht. Während des laufenden Verfahrens werden lediglich diejenigen Informationen weitergegeben, die für die Einsetzung der Untersuchungskommission und die Führung der Einrichtung unerlässlich sind. Einzelheiten der Ermittlungen sollten hier weiterhin vertraulich bleiben, bis die Kommission ihren Abschlussbericht vorlegt.

Alle Kommissionsmitglieder sollen fachlich geeignet sein, wissenschaftliches Verhalten bewerten zu können, sie haben dasselbe Stimmrecht. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen als Kommissionsmitglieder für die Einzelfallprüfung der Leitung vorschlagen oder Personen zur Beratung des Einzelfalls hinzuziehen. Sollte bei einem Mitglied der Untersuchungskommission Besorgnis zur Befangenheit bestehen, ist eine Ersatzperson durch die Leitung der BZgA zu benennen.

6.4 Förmliches Prüfverfahren

Mit der Berufung der Untersuchungskommission ist das förmliche Prüfverfahren eröffnet. Die Kommission hat im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens die Aufgabe, das Ergebnis der Vorprüfung zu beraten und in angemessener Zeit abschließend zu prüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten in welchem Umfang in dem vorgebrachten Fall vorlag. Die Untersuchungskommission tagt in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung, sie kann weitere Informationen oder Stellungnahmen einholen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen wird durch die Untersuchungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.



6.5 Abschluss des Prüfverfahrens

Die Untersuchungskommission berichtet zeitnah, möglichst innerhalb von 3 Monaten, der Leitung schriftlich das Beratungsergebnis, welches bei Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten einen Maßnahmenvorschlag beinhaltet. Mit der Berichtlegung ist das Prüfverfahren abgeschlossen, die Untersuchungskommission ist damit in Bezug auf den Einzelfall entlassen.

Die Leitung informiert alle Beteiligten über das Prüfergebnis und entscheidet auf der Grundlage des Kommissionsberichtes sowie des Maßnahmenvorschlags über das weitere Vorgehen. Dieses kann die Einstellung des Prüfverfahrens oder die Überleitung in ein disziplinarisches Verfahren beinhalten.

Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

7. MÖGLICHE ENTSCHEIDUNGEN UND AHNDUNG BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Die Leitung beauftragt die zuständigen Organisationseinheiten wie z.B. die für Personalangelegenheiten sowie für die für Rechtsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit, mögliche disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und ggfls. einzuleiten.

Das Verfahren kann auf Basis des ermittelten Sachverhalts und je nach Schweregrad des Fehlverhaltens verschiedene Maßnahmen zur Folge haben:

- bei Tarifbeschäftigten: Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen wie Ermahnung, Abmahnung, Kündigung
- bei Beamtinnen und Beamten: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Erstattung einer Strafanzeige
- Einleitung des Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades unter Beteiligung der dafür zuständigen Stellen

Das gesamte Verfahren und alle entscheidungserheblichen Gründe sind zu dokumentieren. Etwasige Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung hinsichtlich der konkreten Maßnahme bleiben unberührt.

Über die anonymisierte Veröffentlichung der Untersuchung wird bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten im Einzelfall entschieden.



8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der BZgA vom August 2019 (Hausanordnung Nr. 15/2019) außer Kraft.

Köln, den 19. Februar 2021

Kommissarischer Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

gez.

Prof. Dr. Martin Dietrich
